

Finanzamt Treptow-Köpenick, Seelenbinderstr. 99, 12555 Berlin

Herrn
Jörg Peter Michaelis
Schachtelhalmweg 40
12524 Berlin

ID-Nr: 57 634 209 683
Aktenzeichen/
Steuernummer: **36 / 443 / 65468 FE06**
Bearbeiterin: Frau Neeße
Dienstgebäude: Seelenbinderstraße 99
12555 Berlin
Zimmer: 154
Telefon: 030 9024-120
Direktwahl: 030 9024 - 12854
E-Mail: poststelle@fa-treptow-koepenick.verwalt-berlin.de
Datum: 06.07.2020

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Jörg Peter Michaelis
Schachtelhalmweg 40
12524 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 36 / 443 / 65468
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE209781173

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

...

Verkehrsverbindungen
S-Bahn S3 Köpenick
Bus Brandenburgplatz 269
Straßenbahn Brandenburgplatz
Tram 60, 61

Sprechzeiten
Montag und Freitag 8 – 13 Uhr
Donnerstag 11 – 18 Uhr und
nach Vereinbarung
Sprechzeiten Infozentrale
Montag, Dienstag, Mittwoch
8 - 15 Uhr;
Donnerstag 8 - 18 Uhr;
Freitag 8 - 13:30 Uhr

Kreditinstitut
IBAN
BIC

Berliner Sparkasse
DE94 1005 0000 6600 0464 63
BELADEVB33XXX

Postbank Berlin
DE09 1001 0010 0691 5551 00
PBNKDE33XXX

Internet www.berlin.de/sen/finanzen
Telefax 9024-12900

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 05.07.2023.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

06.07.2020

(Datum)

.....
(Unterschrift)
(Neeße, StHSin)



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt Treptow-Köpenick schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.